



Kindertagesstätten der Stadt Trostberg

Kindertagesstättensatzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Trägerschaft	3
§ 2 Personal	3
§ 3 Elternbeirat, Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechzeiten	4
§ 4 Anmeldung, Aufnahme	4
§ 5 Abmeldung, Ausscheiden, Änderung der Buchungszeiten	6
§ 6 Probezeit, Kündigung	6
§ 7 Krankheit, Anzeige	7
§ 8 Öffnungs-, Buchungs- und Ferienzeiten	7
§ 9 Abholberechtigung	8
§ 10 Unfallversicherung	8
§ 11 Haftung	8
§ 12 Datenschutz	9
§ 13 Gebühren	9
§ 14 Inkrafttreten	9

Kindertagesstättensatzung

zum Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Trostberg
vom 20.05.2021

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
(GO) erlässt die Stadt Trostberg folgende Satzung:

§ 1 Trägerschaft

- (1) Die Stadt Trostberg betreibt nachfolgende Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen:
 - a) Städtischer Kindergarten – Integrationseinrichtung
Schulstraße 29, 83308 Trostberg
 - b) Städtische Kindertagesstätte „Regenbogen“
Lindacher Straße 2, 83308 Trostberg

Der Besuch ist freiwillig.

- (2) Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Das Angebot der Kindergärten richtet sich gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG überwiegend an Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung.
- (4) Das Angebot an Kinderkrippen richtet sich gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG überwiegend an Kinder ab vollendetem ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- (5) Die Grundsätze und Ziele der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Sinne des BayKiBiG in Verbindung mit den Inhalten des bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes (BEP) sind Grundlage der pädagogischen Konzeption der jeweiligen Einrichtung, die veröffentlicht und fortgeschrieben wird und in jeder Kindertageseinrichtung zur Einsicht aufliegt.

§ 2 Personal

- (1) Die Stadt Trostberg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.

- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt. Die Aufgaben der Beschäftigten in den Kitas werden in einem Stellenprofil näher beschrieben.
- (3) Der Stadtrat bestimmt eine(n) staatlich geprüfte(n) Erzieher(in) zur(m) Leiter(in) der Kindertageseinrichtung. Die Aufgaben der Kita-Leitungen werden in einem Stellenprofil näher beschrieben.

§ 3

Elternbeirat, Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechzeiten

- (1) Die Personensorgeberechtigten wählen für jede Kindertageseinrichtung aus ihrer Mitte zu Beginn des Betreuungsjahres Elternvertreter und deren Stellvertreter. Die gewählten Elternvertreter bilden den Elternbeirat der Kindertageseinrichtung.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats regeln Art. 14 BayKiBiG.
- (3) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Kindertageseinrichtungen hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Personensorgeberechtigten sollen regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und die veranstaltenden Gesprächsmöglichkeiten wahrnehmen.
- (4) Sprechstunden finden nach Terminvereinbarungen statt, Informationsveranstaltungen für Eltern sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Die Termine werden durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekanntgegeben.

§ 4

Anmeldung, Aufnahme

- (1) In den regelmäßig stattfindenden Kindergarten-Trägersitzungen (vertreten sind alle Einrichtungen im Stadtgebiet Trostberg) wird der Anmeldetag festgelegt. Der Ablauf und der Zeitpunkt der Anmeldungen können aus der lokalen Presse, dem Stadtblatt und auf der Internetseite der Stadt Trostberg (www.trostberg.de) entnommen werden. Die Anmeldung zur Aufnahme hat in der jeweiligen Kindertagesstätte i.d.R. persönlich zu erfolgen. Als Alternative kann in Abstimmung mit allen KITA-Trägern ein gemeinsamer Anmeldetag durchgeführt werden.
- (2) Vor der Anmeldung wird die persönliche Entwicklung und Reife des anzumeldenden Kindes beurteilt. Die Einrichtungsleitung stellt, ggf. auch gemeinsam mit einer Erzieherin, Kontakt zum Kind her. Während der Anmeldesituation ergeben sich vielfältige Möglichkeiten, die sozial-emotionale Entwicklung, den kognitiven Entwicklungsstand, motorische Beeinträchtigungen und die bisherigen Kompetenzen des Kindes abzuschätzen.
- (3) Wird bei der Überprüfung der persönlichen Entwicklung und Reife des Kindes festgestellt, dass ein Besuch der Kindertageseinrichtung dem Wohl des Kindes oder dem geordneten Einrichtungsbetrieb entgegensteht, kann die Stadtverwaltung im Benehmen mit der Einrichtungsleitung die Aufnahme ablehnen. Bestehen die Eltern trotz mangelnder persönlicher Entwicklung und Reife auf die Aufnahme des Kindes, haben sie schriftlich zu

bestätigen, dass sie über diese Feststellung informiert worden sind und für eventuelle negative Auswirkungen auf die Entwicklungen des Kindes die Verantwortung übernehmen.

- (4) Die Kinder werden in geschlechtsgemischten Gruppen gemeinsam betreut. Kinder mit und ohne Beeinträchtigungen werden gemeinsam betreut, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Dabei wird sowohl den Bedürfnissen der beeinträchtigten als auch der nicht beeinträchtigten Kinder Rechnung getragen. Die städtischen Einrichtungen arbeiten integrativ und inklusiv.
- (5) Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte gemäß § 4 Kindergartengesetz ärztlich untersucht werden. Hierfür ist der entsprechende Vordruck zu verwenden, der den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt wird. Das Ergebnis der „U-Untersuchungen“ ist auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Seit 01.03.2020 müssen nach § 20 Abs. 9 IfSG alle Kinder vor Eintritt in die Kindertagesstätte einen Nachweis zur Masernimpfung vorweisen. Der erforderliche Nachweis kann wie folgt erbracht werden:
 - a) durch einen Impfausweis („Impfpass“) oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei dem Kind ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht oder
 - b) ein ärztliches Zeugnis darüber, dass beim Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder
 - c) ein ärztliches Zeugnis darüber, dass das Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (Kontraindikation)

Sollte dieser Nachweis ab dem vollendeten ersten Lebensjahr nicht vorliegen, ist eine Aufnahme in unsere Kindertagesstätte nicht möglich.

- (7) Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme erfolgt befristet bis zum Ende des Betreuungsjahres. Im Einzelfall wird aus individuellen Gründen über die Aufnahme entschieden.
- (8) Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden in einer zentralen Warteliste aufgenommen; diese wird in der Stadtverwaltung geführt.
- (9) Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Kindertagesstätte oder Gruppe, auch nicht bei einem Wechsel von der Krippengruppe in die Regelgruppe. Vorschulkinder und Geschwisterkinder werden in der Regel berücksichtigt.
- (10) Die Entscheidung über die Aufnahme des Kindes erfolgt mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und seiner Anlagen.

§ 5 Abmeldung, Ausscheiden, Änderung der Buchungszeiten

- (1) Eine Abmeldung oder die Änderung von Buchungszeiten muss durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der jeweiligen Einrichtungsleitung oder bei der Stadtverwaltung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende erfolgen.
- (2) Eine Abmeldung zum 31.07. ist nicht möglich.
- (3) Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Betreuungsjahres in die Schule aufgenommen wird.

§ 6 Probezeit, Kündigung

- (1) Für alle erstmals in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder wird eine Probezeit von 12 Wochen festgesetzt. Soll das Kind nach der Probezeit nicht in der Kindertageseinrichtung bleiben, wird über die Vertragsaufhebung (nach Anhörung der Eltern sowie der jeweiligen Gruppenerzieherin und der Leitung) durch die Stadt Trostberg entschieden.
- (2) Die Stadt Trostberg kann den Betreuungsvertrag, mit Angaben von Gründen, mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.

Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Die Stadt Trostberg hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Personensorgeberechtigten anzuhören.

Ein wichtiger Grund liegt vor,

- a) wenn die Bezahlung des Elternbeitrags (Gebühren) für zwei aufeinander folgende Monate in Verzug geraten ist,
- b) bei dauerhaften unentschuldigten Fehlen,
- c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung ihren Pflichten aus dem Betreuungsvertrag bzw. der Kindergartenordnung nicht nachgekommen sind bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich erscheint. Eine derartige Pflichtverletzung liegt insbesondere vor, wenn die Personensorgeberechtigten anhaltend gegen die vereinbarte Buchungszeit verstoßen und innerhalb einer von der Stadt Trostberg bzw. der Einrichtungsleitung gesetzten Frist von 14 Tagen vorgelegte Buchungsvereinbarung nicht zustande kommt,
- d) wenn das Kind in der Einrichtung nicht angemessen gefördert werden kann,
- e) wenn die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarte Buchungszeit oder die Personalsituation (Anstellungsschlüssel) die wirtschaftliche Führung der Einrichtung beeinträchtigen.

§ 7

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) finden Anwendung.
- (2) Erkrankungen sind dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen) ist das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Stadt Trostberg bzw. die Einrichtungsleitung eine ärztliche Bescheinigung vorlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach dem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder ein Lausbefall nicht mehr zu befürchten ist. Etwaige anfallende Kosten werden von der Stadt Trostberg nicht übernommen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.
- (5) Bei fiebrigen Erkältungserscheinungen, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- (6) Die Einrichtungsleitung ist **berechtigt** und **verpflichtet**, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen (z.B. Bindehautentzündungen u. ä.) zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Dies bedeutet auch, dass bei versuchter Übergabe des Kindes die Übernahme bei ansteckenden und offensichtlichen Erkrankungen, zum Schutz der Einrichtung, verweigert werden muss.
- (7) Kinder, bei denen eine Erkrankung während des Einrichtungsbesuches auftritt, müssen nach telefonischer Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten unverzüglich aus der Einrichtung abgeholt werden.

§ 8

Öffnungs-, Buchungs- und Ferienzeiten

- (1) Die bedarfsorientierten Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen sind in den jeweiligen Kindergartenordnungen festgelegt.
- (2) Für jeden Betreuungstag sind in den Kindertageseinrichtungen vier Stunden verbindlich zu buchen (Mindestbuchungszeit), um eine sinnvolle pädagogische Betreuung zu gewährleisten. Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die Mindestbuchungszeit hinaus weitere Betreuungsstunden zu buchen. Die Bring- und Abholzeit muss innerhalb der täglich gebuchten Betreuungsstunden liegen.

- (3) Die Buchungszeiten gelten grundsätzlich für die Dauer des Betreuungsvertrages. Änderungen können nur in begründeten Ausnahmefällen vorgenommen werden und bedürfen der Schriftform.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen schließen bis zu 30 Tage im Jahr und an zusätzlich 5 weiteren Tagen für mögliche Teamschulungen. Die Zeiten, in denen Ferienzeiten angeboten werden, sind in den jeweiligen Kindergartenordnungen beschrieben. Grundsätzlich werden die Schließzeiten in Absprache mit der Stadt Trostberg und dem Elternbeirat rechtzeitig vor Beginn des neuen Betreuungsjahres besprochen und festgelegt und den Personensorgeberechtigten bekannt gemacht.

§ 9

Abholberechtigung

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg von oder zur Einrichtung zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten haben schriftlich zu erklären, wer jeweils zum Abholen des Kindes bestimmt ist. Dies können geeignete Beauftragte, Kinder jedoch erst ab dem 14. Lebensjahr sein. Keines der Kinder darf vor der Einschulung alleine nach Hause gehen.

§ 10

Unfallversicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert:
- a) auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung
 - b) während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (z.B. bei Spaziergängen, Ausflügen, Festen etc.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von oder zur Einrichtung eintreten, sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen, damit der Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann. Unfallversichert sind auch Kinder, die sich in Absprache mit den Eltern besuchsweise in der Einrichtung aufhalten (Schnupper- oder Besuchskinder).

§ 11

Haftung

- (1) Die Stadt Trostberg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Trostberg für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Trostberg nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 12 Datenschutz

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung, sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Stadt Trostberg folgende personenbezogene Daten im automatisierten Verfahren gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten, wie Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
 - b) Buchungszeiten und Elternbeiträge,
 - c) Berechnungsgrundlagen
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt nach Abschluss des staatlichen Zuwendungsverfahrens.
- (3) Die Stadt Trostberg ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugewiesenen Mittel bereitzustellen.
- (4) Der Einsatz sogenannter „Kita-Apps“ ist beim zuständigen Jugendamt anzuzeigen.

§ 13 Gebühren

Die Stadt Trostberg erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Trostberg, 20.05.2021

Schleid
Erster Bürgermeister